

Zeitschrift für angewandte Chemie

und

Zentralblatt für technische Chemie.

XXII. Jahrgang.

Heft 12.

19. März 1909.

Aus Ramsays Studienjahren¹⁾.

Ich war ein einigermaßen frühreifer, wenn auch fauler undträumerischer Junge, als ich im November 1866 an der Universität Glasgow immatrikuliert wurde. Ich verstand wenig Latein und noch weniger Griechisch, konnte ziemlich geläufig französisch sprechen, hatte unregelmäßige Kenntnisse in der Mathematik und eine große Abneigung, mich an den üblichen Bewerbungen zu beteiligen. Auch hier sei mir die Nebenbemerkung gestattet, daß bei uns in England dem Wettbewerb als einer Anregung zur Arbeit viel zu viel Bedeutung beigelegt wird. Man scheint es als selbstverständlich anzunehmen, daß alle Jungen von dem Wunsche erfüllt seien, ihre Kameraden zu übertreffen. Ich halte eine solche Gesinnung keineswegs für allgemein, und mir scheint es offenbar, daß die beste Arbeit in der Welt aus ganz anderen Ursachen getan wird. Sehr wahrscheinlich ist der wichtigste Faktor der ererbte Trieb; und wenn es auch zweifellos gute moralische und intellektuelle Folgen hat, wenn man den Jungen zwingt, Arbeiten zu tun, die er nicht liebt, so ist es doch viel wichtiger, ihm jede Gelegenheit zu geben, zu entdecken, wo seine besondere Begabung liegt. Doch können sich solche Begabungen auch erst spät entwickeln, und wenn man allzufrüh die Spezialisierung zu sehr erleichtert, so kann wohl auch der Zweck verfehlt werden. In meinem persönlichen Falle brachte ich die beiden ersten Jahre an der Universität damit zu, daß ich die klassischen Autoren las; hiervon ist nichts nachgeblieben, als die Erinnerung an einige Oden von Horaz und die Fähigkeit, lateinische Texte mit großer Leichtigkeit zu entziffern. Ich fürchte, daß ein großer Teil meiner Zeit mit der Lektüre von schöner Literatur ausgefüllt war; was ich an Kenntnis von Shakespeare, Milton, Wordsworth, Tennyson, sowie der älteren Romanschriftsteller besitze, wurde wesentlich um jene Zeit erworben.

Im November 1868 studierte ich Logik und Mathematik, und 1869 trat ich in das Laboratorium von Robert T at l o c k , der Assistent bei Prof. Penny, wohlbekannt durch seine früheren Bestimmungen genauer Atomgewichte, gewesen war. Dies war indessen nicht meine erste Berührung mit der Chemie, denn bevor ich die Schule verließ, hatte ich das Unglück, beim Fußball mein Bein zu brechen. Während meiner Genesung las ich Graham's Chemie, hauptsächlich, wie ich bekennen muß, um zu lernen, wie man Feuerwerk macht. Ich erinnere mich, daß mein Vater mir kleine Mengen Kaliumchlorat, Phosphor, Schwefelsäure usw. zu

schenken pflegte, dazu kleine Becher, Flaschen und eine Spirituslampe, damit ich während der langweiligen Monate meiner Genesung ein Vergnügen hätte. Während der ersten Jahre an der Universität infizierte ich einen intimen Freund, der jetzt ein aervorragender Jurist ist, mit dem Wunsche, in die Geheimnisse der Chemie einzudringen, und ich erinnere mich unseres Triumphes, als wir eine reichliche Krystallisation von Oxalsäure aus Zucker erzielt hatten.

Herr T at l o c k war (und ist) ein ausgezeichneter Analytiker, und während eines Jahres hatte ich die qualitative Analyse und ein gut Stück der quantitativen durchgemacht. Als einer seiner Assistenten krank wurde, beförderte er mich zeitweilig dazu, ihn zu vertreten; hierbei gewann ich meine erste Idee von Verantwortlichkeit. Im nächsten Jahre hörte ich die Vorlesungen von Thomas Anderson, der durch seine Untersuchungen über die Pyridin- und Chinolinbasen bekannt ist. Andersons Gesundheit hatte durch einen Unfall gelitten, und nach einigen Monaten wurden seine Vorlesungen von Professor John Ferguson übernommen, der ihm auf dem Lehrstuhl folgte, den er noch jetzt inne hat. Um dieselbe Zeit hörte ich Anatomie bei Prof. Allen Thomson, einem der besten Vortragenden, die ich je gehört habe; doch wendete ich meine Zeit wesentlich an Chemie und Mathematik. Während ich 1870 noch bei T at l o c k war, begann ich bei Sir William Thomson zu hören und in seinem Laboratorium zu arbeiten; ebenso hörte ich Geologie bei Prof. John Young. Sir William war kein systematischer Lehrer, sprach meist über die Köpfe fort, wirkte aber doch sehr anregend. Da sich in diesem Bande einige von meinen Erinnerungen aus dieser Zeit mitgeteilt finden, so brauchen sie hier nicht wiederholt zu werden. Es genügt hervorzuheben, daß er uns alsbald zu seinen Assistenten machte, so daß wir, wenn auch noch so bescheiden, das Gefühl hatten, ihm bei seinen Entdeckungen zu helfen.

Als im nächsten Jahre meine Mutter und ich aus der Sommerfrische auf den Shetlandinseln zurückkehrten, erreichte uns die Nachricht von dem Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges. Ich hatte beabsichtigt, nach Heidelberg zu gehen, und bei Bunsen zu arbeiten; doch wurde es als unvorsichtig angesehen, bei der unsicheren Beschaffenheit der kontinentalen Zustände einen Aufenthalt so nahe an der Grenze zu wählen. So blieb ich weiter in T at l o c k s Laboratorium und hörte bei William Thomson. Als sich der Sieg der Deutschen als unzweifelhaft herausgestellt hatte, ging ich nach Heidelberg, besuchte Bunsen und bekam einen Platz in seinem Laboratorium. Da aber mehrere meiner Freunde Fittig's Unterricht in Tübingen sehr rühmten, ging ich im Frühling 1871 dorthin und begann eine Arbeit über Platinammoniumverbindungen, die ich bei T at l o c k herstellte

¹⁾ Abschnitt aus dem demnächst im Verlage der Akademischen Verlagsgesellschaft m. b. H., Leipzig, erscheinenden Werk von Sir W. Ramsay: „Biographische und chemische Essays“, deutsche Ausgabe von Wilhelm Ostwald, vermehrt durch eine autographische Skizze aus Ramsays Feder.

hatte. Nach kurzer Zeit schlug mir aber Fittig ein Thema seiner eigenen Wahl vor, nämlich die Toluylsäuren, und nach zwei Jahren erwarb ich mir den Doktorgrad durch eine Dissertation über die o- und m-Toluylsäure. Vorlesungen hörte ich bei Reusch über Physik und Quenstedt über Geologie. Fittig war ein ausgezeichneter Lehrer im Laboratorium wie im Hörsaal; ebenso habe ich viel von Wilhelm Stadel und Ira Remsen, seinen Assistenten gelernt; ferner von meinen Studiengenossen Peter Römer, Emil Kachel, Böttinger und Rügheimer.

Arbeiten auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1908.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. d. 15./2. 1909.)

Emanuel Adler. *Nichtigkeit eines Patents infolge von Mängeln des Erteilungsverfahrens.* Verf. behandelt den in der Überschrift genannten Gegenstand im Hinblick sowohl auf das österreichische als auch auf das deutsche Patentgesetz, da in dieser Beziehung die einschlägigen Bestimmungen beider Gesetze eine sehr weitgehende Übereinstimmung aufweisen. Im § 10 des deutschen P. G. sind die materiellen Voraussetzungen genannt, unter denen ein Patent als nichtig erklärt werden kann. Es fragt sich, ob auch solche Patente, die im wesentlichen mit formellen Mängeln behaftet sind, für nichtig erklärt werden können. Hierüber sind die Meinungen bisher noch ziemlich geteilt, während das R. G. in einer früheren Entscheidung erklärt hat, die ausdrückliche Erwähnung dieser Möglichkeit sei überflüssig gewesen, weil formelle Mängel selbstverständlich zur Nichtigkeit führen müßten. Verf. bespricht eine große Zahl von formellen Mängeln: Erteilung des Patents statt durch das Kaiserliche Patentamt durch eine andere Behörde, oder durch einen nicht dazu berufenen Beamten des Patentamts, oder durch den Vorsitzenden der Anmeldeabteilung irrtümlicherweise, obwohl die Abteilung die Zurückweisung des Patents beschlossen hatte, oder durch eine nicht vorschriftmäßig besetzte Abteilung, oder durch eine Abteilung, bei deren Abstimmung und Beschußfassung ein von der Teilnahme ausgeschlossenes Mitglied mitgewirkt hat. Von besonderem Interesse ist weiterhin der Fall, daß die Patenturkunde bzw. Patentschrift anders — nämlich auf mehr oder weniger oder auf etwas anderes — lautet als der Erteilungsbeschuß, oder daß ein Patent erteilt wurde, obwohl keine Anmeldung und kein Antrag vorlag, oder obwohl weder Aufgebot, noch Auslegung stattgefunden hatte usw. Es empfiehlt sich, die näheren Darlegungen des Verf. über die hier genannten Punkte im Original nachzulesen (165 bis 177)¹⁾.

¹⁾ Die hier angeführten Zahlen bedeuten die Seitenzahlen im Jahrgang 13 der Zeitschrift „Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht“.

Joseph Löwy. *Die Definition des Erfindungsbegriffs.* Die Darlegungen des Verf. beruhen auf dem Gedanken, daß auch im Bereich der Geisteswissenschaften dieselben Gesetze, insbesondere dieselben Gesetze der Entwicklung herrschen wie in den Naturwissenschaften, und daß auf diesen Gebieten analoge gesetzmäßige Zusammenhänge bestehen. Die Definition des Verf. von der Erfindung lautet: Eine (neue) Erfindung ist jede technische Leistung, die sich an das jeweilige Endglied einer technischen Entwicklungsreihe anschließt und sich aus einer Problemstellung mit dem zurzeit geläufigen Wissen und Können weder unmittelbar, noch als eine in dieser (oder einer nahe verwandten) Entwicklungsreihe bekannten Kombination technischer Elemente in bekannter Verwendungsweise ergibt (177—180).

Die Stellung des Einsprechenden im Erteilungsverfahren betrifft eine Entscheidung der Beschwerdeabteilung in Sachen D. 18 216 VIII/21, f. Der Sinn dieser Entscheidung ist der, daß es im Einspruchsverfahren der erkennenden Stelle (Anmelde- oder Beschwerdeabteilung) überlassen bleiben müsse zu bestimmen, ob eine mündliche Verhandlung stattfinden solle oder nicht, oder wann die beiderseitigen Schriftsätze den Parteien zur Kenntnisnahme und Äußerung zuzustellen seien, und wann ohne weiteres die Entscheidung zu fällen sei (Seite 180).

Der § 36 des englischen Patentgesetzes betrifft eine Art Feststellungsklage für den Fall, daß jemand mit der Behauptung, Patentinhaber zu sein, einen Dritten wegen angeblicher Verletzung seines Patents bedroht. Im Falle der Bedrohte die Feststellungsklage erhebt, kann er Schadenersatzansprüche nur dann geltend machen, wenn der ihn bedrohende angebliche Patentinhaber nicht alsbald die Patentverletzungsklage erhebt und betreibt. Im vorliegenden Falle war nach einem längeren Hin und Her von Klagen, die erhoben und wieder zurückgezogen wurden, von der ersten Instanz angenommen, die Patentverletzungsklage des angeblichen Patentinhabers sei nur eine Scheinklage gewesen, während die zweite Instanz die Schadenersatzansprüche des Bedrohten abwies mit der Begründung, die Verletzungsklage sei bona fide begonnen worden. Das Gegenteil sei weder behauptet, noch viel weniger bewiesen worden (180 f.).

Schanze. *Ist die Zurücknahme des Patents eine Sache freien Ermessens?* Der Umstand, daß England durch ein Gesetz vom 28./8. 1907 einen äußerst scharfen Ausübungzwang eingeführt, hat in Deutschland zu der Frage Veranlassung gegeben, inwiefern die deutsche Patentgesetzgebung eine Handhabe zu Gegenmaßregeln bietet. Verf. untersucht zu diesem Zwecke den Sinn und die Bedeutung des § 11 P. G., welcher in Ziffer 1 von der Zurücknahme von Patenten wegen Nichtausführung handelt. Es besteht eine auffällige Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung des Wörtchens „kann“ (das Patent kann zurückgenommen werden). Die einen nehmen an, daß es den Sinn hat, dem Patentamt (Nichtigkeitsabteilung) freies Ermessen bei der Feststellung des Tatsachen zu gewähren, während die andern annehmen, daß das freie Ermessen dann in die Erscheinung treten soll, wenn